



Regierungsrat

Luzern, 21. September 2021

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 623

Nummer: M 623
Eröffnet: 21.06.2021 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 21.09.2021 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 1096

Motion Kurer Gabriela und Mit. über die Änderung des Steuerzuschlages auf Motorfahrzeuge mit ungenügendem Emissionscode

Die Motionärin verlangt die Streichung von § 14 Absätze 2 und 4 des Gesetzes über die Verkehrsangaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechts (SRL Nr. 776). Sie möchte damit erreichen, dass künftig Veteranenfahrzeuge und Fahrzeuge ohne Halterwechsel nicht mehr vom Steuerzuschlag für Fahrzeuge mit ungenügendem Emissionscode ausgenommen sind.

Der Regierungsrat kann die Verkehrssteuer für Motorfahrzeuge, welche um drei oder mehr Euro-Emissionskategorien schlechter eingestuft sind als die aktuell geltende, bis zu 30 Prozent erhöhen. Dieser Steuerzuschlag darf jedoch nur bei einem Halterwechsel oder bei erster Inverkehrsetzung im Kanton Luzern erhoben werden. Veteranenfahrzeuge, die über 30 Jahre alt sind, sind gänzlich davon ausgenommen.

Im Zusammenhang mit der Ökologisierung der Motorfahrzeugsteuer fordert die Motionärin nun die Streichung dieser Sonderbehandlung.

Der Regierungsrat möchte zum jetzigen Zeitpunkt jedoch keine Einschränkungen und Auflagen entgegennehmen. Für die Beseitigung altrechtlicher Vorteile braucht es eine vertiefte Diskussion, die nicht auf einzelne Punkte beschränkt vorweg im Parlament geführt werden soll. Erst wenn die Vorschläge als Gesamtvorlagen auf dem Tisch sind, soll die Diskussion starten und systembezogen geführt werden. Andernfalls setzen sich Regierungsrat und Kantonsrat im Vorfeld des eigentlichen Gesetzgebungsverfahrens vielen Einzeldiskussionen aus, die kein kompaktes und ganzheitliches Steuersystem mehr ermöglichen.

Zudem können Veteranenfahrzeuge mit einer jährlichen Kilometer-Beschränkung und die Ausnahmen von emissionsstarken Fahrzeugen nicht über denselben Leisten geschlagen werden. Hier sollte im Rahmen der Debatte betreffend neue Bemessungsgrundlage der Motorfahrzeugsteuer eine Differenzierung stattfinden.

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir die Ablehnung der Motion.